

KT-Drucks. Nr. 064/2018

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernentin

Roseli Eberhard
Telefon 07031-663 1559
Telefax 07031-663 1962
r.eberhard@lrabb.de

Az:

06.04.2018

Eilentscheid des Landrats

Bekanntgabe einer Eilentscheidung: K 1082 Rutesheim - Leonberg 2. Bauabschnitt einschl. Knotenumbau und Radwegneubau - Vergabe

Anlage 1: Wertungsvermerk (nicht öffentlich)

I. Anlass

Mit dem UVA-Beschluss vom 04.12.2017 (KT-Drucksache Nr. 254/2017) wurde die Straßenbauverwaltung ermächtigt, die Sanierung an der K 1082 östlich des Verkehrsknotenpunkts K 1011/K 1082 einschließlich des Knotenpunkumbaus K 1011/K 1082 zum Kreisverkehrsplatz und des Radwegneubaus vom Kreisverkehr K 1082/ K 1011 bis zum Leonberger Krankenhaus auf Grund der bestehenden Grunderwerbsproblematik unabhängig von den Sitzungsterminen mit geschätzten Kosten in Höhe von 1.035.000 € zu vergeben.

Der Grunderwerb konnte zwischenzeitlich mit Unterstützung der Stadt Leonberg im erforderlichen Umfang fristgerecht umgesetzt werden. Allerdings wurde der Verwaltung Ende März ein Erbaueinandersetzungsvertrag bekannt, der eine weitere beteiligte Person mit ins Spiel bringt. Somit werden aktuell weitere Abstimmungen erforderlich werden. Aus diesem Grund wird gerade eine alternative Ausführungsplanung (kleinerer Durchmesser des Kreisverkehrsplatzes sowie leichte Verschiebung desselben) erstellt, so dass auf die Inanspruchnahme eines der beiden erforderlichen Grundstücke zur Not ver-

zichtet werden kann.

Die Maßnahme wurde am 14.02.2018 ausgeschrieben und am 15.03.2018 submittiert. Zur Angebotseröffnung wurden fünf Angebote eingereicht (Anlage 1). Das preisgünstigste und wirtschaftlichste Angebot beträgt **2,36 Mio. Euro**, was mit rund 970.000 Euro über dem Planansatz inklusive Neubau Radweg liegt.

Die Ausschreibung, Angebotseröffnung und –wertung wurden vom Amt für Prüfung und Kommunalaufsicht überprüft. Hierbei gab es keine Beanstandungen.

| | |
|---|-----------------------|
| Angebotssumme Firma J. Rädlinger: | 2.359.583,37 € |
| abzüglich | |
| Kostenanteil der Stadt Leonberg | 86.000,00 € |
| Kostenanteil Stadtwerke Leonberg | 13.000,00 € |
| Baukostenanteil Landkreis Böblingen: | 2.260.583,37 € |
| Haushaltsmittel 2018 | |
| K 1082/K1011 Sanierung und KVP | 1.000.000,00 € |
| K 1082 Radwegneubau abz. Zuschuss | 180.000,00 € |
| (Ermächtigungsübertragung aus 2017 370 T€, LGVFG Zuschuss 190 T€) | |
| Breitbandausbau | 110.000,00 € |
| Gesamtansatz 2018 | 1.290.000,00 € |
| Mehrbedarf 2018 | 970.583,37 € |

II. Begründung der Kostensteigerung gegenüber der Ermächtigung des UVA vom 04.12.2017

Im Jahr 2017 wurde die Sanierung der K 1082 zwischen der K 1011 bei Leonberg und Rutesheim mit begleitendem Radwegebau durchgeführt. Ursprünglich war im Rahmen dieser Maßnahme auch der Umbau des Knotenpunkts K 1011/K 1082 zu einem Kreisverkehrsplatz vorgesehen. Der Umbau dieses Knotenpunkts konnte im Jahr 2017 mangels Grunderwerb nicht umgesetzt werden und wurde auf das Jahr 2018 verschoben. Ergänzend zum Umbau des Knotenpunkts wurde die Sanierung der K 1082 zwischen der K 1011 und dem Krankenhaus Leonberg der Maßnahme hinzugefügt.

Die der KT-DS 254/2017 für den UVA am 04.12.2017 zugrunde gelegte Kostenschätzung erwies sich im Nachhinein als unvollständig. Sie umfasste die nachstehend beschriebenen Teilleistungen zur Sanierung der K 1082 nicht in dem für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Umfang. Im Rahmen der weiteren Planungen bis Februar 2018 wurden daher zusätzliche Leistungen erforderlich und mit ausgeschrieben. Im Einzelnen sind dies:

| | | |
|---|------|-----------|
| • Entsorgung von PAK-haltigen Straßenausbaustoffen | rund | 90.000 € |
| • Sanierung von Entwässerungseinrichtungen und –leitungen | rund | 210.000 € |
| • Verwertung von Boden | rund | 170.000 € |
| • Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen | rund | 40.000 € |
| • Tiefbauarbeiten für Kabelumlegungen | rund | 55.000 € |
| • Erweiterung der Fahrbahnsanierung auf den gesamten Bereich zwischen der K 1011 und dem Krankenhaus Leonberg | rund | 215.000 € |

Summe der Kosten für die Fortschreibung der Leistungen zur Sanierung der K 1082: **rund 780.000 €**

Summe der Kosten aus höheren Baupreisen gegenüber den Ansätzen der Kostenschätzung: **rund 190.000 €**

Die Maßnahme ist im SEP, Haushaltsplan 2018, Anlage 6b enthalten, jedoch lediglich mit einem Kostenansatz in Höhe von 1.000.000 € zuzüglich weiterer Mittel für Radwegneubau (180.000 €) und Breitbandausbau (110.000 €) von veranschlagt. Der darüber hinaus gehende Mittelbedarf ist im Budget des Amtes für Straßenbau (SEP) für das Jahr 2018 durch Verschiebung der Maßnahme K 1073 Böblingen-Dagersheim (Sanierung Daimlerknoten) in das Jahr 2019 mit dem Planansatz in Höhe von 1.350.000 € finanziert.

III. Rechtliche Würdigung der Eilentscheidung

Der Umfang der Maßnahme liegt mit 2.359.583,37 € nach wie vor unterhalb des Schwellenwerts für eine EU-weite Ausschreibung (5.548.000 €). Deshalb, greift § 17 VOB/A. Danach kann eine Ausschreibung aufgehoben werden, wenn:

1. kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht (vorliegend nicht der Fall)
2. die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen (vorliegend nicht der Fall)
3. andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Unter die Ziffer 3 fallen auch schwerwiegende wirtschaftliche Gründe. Einer der praktisch wichtigsten Aufhebungsgründe besteht darin, dass die vorhandenen Finanzmittel nicht ausreichen, um das Bauvorhaben zu bezahlen. Die möglichen Ursachen dafür sind vielfältig. Sie sind unter § 17 VOB/A zu subsumieren, soweit die Angebote trotz richtiger Kalkulation und vorhandener Mittel wegen überhöhter Preise nicht annehmbar sind oder es nachträglich zu erheblichen Finanzlücken kommt. Änderungen in den Grundlagen der Finanzierung bilden dabei nach ständiger Rechtsprechung des BGH nur dann einen schwerwiegenden

Grund, der zur Aufhebung berechtigt, wenn die vorgenommene Kostenschätzung bei ihrer Aufstellung vertretbar erscheint.

Soweit die Kostenschätzung Fehler enthält, ganz gleich, ob der öffentliche Auftraggeber die fehlerhafte Kalkulation selbst durchgeführt hat oder diese durch ein Planungsbüro hat vornehmen lassen, ist der öffentliche Auftraggeber zur Aufhebung nicht berechtigt, da er sich den Fehler nach § 278 BGB zurechnen lassen muss.

Dieser Sachverhalt trifft vorliegend zu. Wären die zusätzlich erforderlichen Leistungen im Rahmen einer weiteren Kostenberechnung richtig und vollumfänglich ermittelt worden, läge die Kostensteigerung aus höheren Baupreisen gegenüber den getroffenen Kostenansätzen bei rund 190.000 € und somit lediglich bei 11,42 % einer vollständigen und richtigen Kostenschätzung. Würde die Ausschreibung nun trotzdem unrechtmäßig aufgehoben werden entstünden den Bietern die folgenden Schadensersatzansprüche:

- Schadensersatzanspruch auf das negative Interesse des Bieters. Er kann Ersatz des Vertrauensschadens verlangen. Ersatzfähig sind dabei grundsätzlich alle Aufwendungen, die dem Bieter im Zusammenhang mit der Angebotserstellung entstanden sind, wie die Kosten, die er für die Vergabeunterlagen bezahlt hat, die Planungskosten und die Kosten für die Angebotskalkulation. Voraussetzung für den Anspruch auf Ersatz der Angebotskosten ist nicht, dass der Bieter den Zuschlag erhalten hätte.
- Dem Bieter mit dem besten Angebot steht sogar der Anspruch auf Ersatz des positiven Interesses, also des Erfüllungsschadens zu. Dieses beinhaltet neben dem entgangenen Gewinn auch entgangene Deckungsbeträge. Allerdings kann jeweils nur ein Bieter – wenn dem Grunde nach die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des § 17 VOB/A vorliegen – verlangen, so gestellt zu werden, als ob er den Zuschlag erhalten hätte. Er muss allerdings beweisen, dass er bei ordnungsgemäßem Ablauf des Vergabeverfahrens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Zuschlag erhalten hätte. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Bieter den Zuschlag auch ohne den Verstoß nicht erhalten hätte, trägt der öffentliche Auftraggeber.

IV. Begründung der Eilbedürftigkeit

1. Die Maßnahme sollte aus den folgenden Gründen zwingend im Frühjahr 2018 umgesetzt werden:
 - Das RP Stuttgart saniert in der zweiten Jahreshälfte 2018 die B 295 zwischen Leonberg und Ditzingen. Die Kreisstraßen 1011 und 1082 müssen bis dahin aus verkehrlichen Gründen wieder zur Verfügung stehen.
 - Sofern die Maßnahme in 2018 nicht umgesetzt wird, muss nach derzeitigem Stand davon ausgegangen werden, dass bei einer Verschiebung in die Jahre 2019 - 2023 eine Durchführung parallel zur Sanierung des Engelbergtunnels nicht realisiert werden kann. Somit könnte die Maßnahme erst wieder ab dem Jahr 2024 durchgeführt

werden. Der Fahrbahnzustand lässt einen weiteren Aufschub um sechs Jahre mit den einhergehenden Schadensfortschritten nicht zu. Es wären umfangreiche Flickarbeiten erforderlich um die Fahrbahn über diesem Zeitraum in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

- Würde die Ausschreibung trotz der Unrechtmäßigkeit aufgehoben werden, wäre bei einer erneuten Ausschreibung zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der aktuellen Marktlage auch mittelfristig nicht mit wirtschaftlicheren Angeboten zu rechnen.
- 2. Wie unter Ziffer IV dargelegt, wäre eine Aufhebung der Ausschreibung im vorliegenden Fall unrechtmäßig, mit dem Risiko entsprechender Schadensersatzforderungen.
- 3. Die Bindefrist der Angebote lief zum 31.03.2018 ab, wurde allerdings bis zum 06.04.2018 verlängert. Die Erteilung des Zuschlags gemäß Ziffer 4.4.4 der Zuständigkeitsordnung vom 01.01.2018 durch den Kreistag in der nächsten Sitzungsrunde ist terminlich nicht möglich. Die nächste Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung findet am 30.04.2018 statt und die nächste Kreistagssitzung am 14.05.2018. Mit der Zuschlagserteilung kann bis dahin nicht gewartet werden, da die Bindefrist bis dahin abgelaufen wäre.

V. Eilentscheidung

In Abwägung der Umstände des vorliegenden Sachverhalts ergeht daher folgende **Eilentscheidung** des Landrates nach § 41 Abs. 4 LKrO in Verbindung mit Ziffer 4.4.4 der Zuständigkeitsordnung vom 01.01.2018 anstelle einer Entscheidung des Kreistags:

Der Zuschlag zur Sanierung der K 1082 östlich des Verkehrsknotenpunkts K 1011/K 1082 einschließlich des Knotenpunktumbaus K 1011/K 1082 zum Kreisverkehrsplatz und des begleitenden Radwegneubaus wird zum Angebotspreis **von 2.359.583,37 Euro** an die Josef Rädlinger Bauunternehmen GmbH, Cham, erteilt.



Roland Bernhard